



Ordentliche Hauptversammlung am 20. Juni 2017

Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung

Bericht des Vorstands zu Punkt 6 der Tagesordnung über den Ausschluss des Andienungsrechts und des Bezugsrechts bei Erwerb und Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz i.V.m. § 186 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 AktG

Überblick

Unter Punkt 6 der Tagesordnung wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. Juni 2022 eigene Aktien in einem Umfang von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder, falls dieser Wert geringer ist, des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Erwerb und Ausschluss des Andienungsrechts

Der Erwerb der eigenen Aktien kann als Kauf über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots, auch mittels Aufforderung durch Abgabe von Angeboten, durch die Gesellschaft selbst oder durch mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen („Konzerngesellschaften“) oder für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte erfolgen.

Sofern die Anzahl der zum Kauf angebotenen beziehungsweise angebotenen Wirecard-Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, kann der Erwerb unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre statt nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten nach dem Verhältnis der angebotenen beziehungsweise angebotenen Wirecard-Aktien je Aktionär erfolgen, um das Zuteilungsverfahren zu vereinfachen. Diesem Zweck der Vereinfachung dienen auch die Möglichkeiten zur bevorrechtigten Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär und der Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen.

Verwendung auch unter Ausschluss des Bezugsrechts

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Daneben sollen die von der Gesellschaft auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch für bestimmte, nachfolgend näher beschriebene weitere Zwecke verwendet und hierbei auch das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können.

Einziehung der erworbenen Aktien (Buchstabe c) Ziffer (1))

Die eigenen Aktien können auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Die Einziehung soll dabei nach Wahl der zuständigen Organe mit oder ohne Herabsetzung des

Grundkapitals möglich sein, wobei sich im letztgenannten Fall der anteilige Betrag je Aktie am Grundkapital erhöht. Für den letztgenannten Fall wird der Vorstand zur Anpassung der Angabe der Anzahl der Aktien in der Satzung ermächtigt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden von der Ermächtigung zur Einziehung nur Gebrauch machen, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung aller relevanten Umstände der Auffassung sind, dass die Einziehung der eigenen Aktien im Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre liegt.

Wiederveräußerung der erworbenen Aktien unter anderem gegen Sachleistungen (Buchstabe c) Ziffer (2))

Der Vorstand soll zudem auch die Möglichkeit haben, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Gegenleistung, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder dem (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften einzusetzen. Der internationale Wettbewerb und die zunehmende Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität einräumen, um schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb solcher Vermögensgegenstände unter Einsatz auch eigener Aktien reagieren zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang im Einzelfall eigene Aktien oder Aktien aus einem genehmigten Kapital als Akquisitionswährung genutzt werden, trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei er sich ausschließlich vom Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre leiten lässt. Bei der Festlegung der Bewertungsrelation wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigt sind. Dabei wird der Vorstand den Börsenpreis der Wirecard-Aktie berücksichtigen. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist indes nicht vorgesehen, insbesondere damit einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenpreises nicht infrage gestellt werden. Konkrete Pläne für eine Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Wiederveräußerung der erworbenen Aktien zu einem marktnahen Preis (Buchstabe c) Ziffer (3))

Erworbene eigene Aktien sollen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung an Dritte, zum Beispiel an neue Investoren im In- und Ausland, veräußert werden können. Voraussetzung für eine solche Veräußerung ist, dass der Veräußerungspreis den Börsenpreis von Aktien gleicher Ausstattung von Wirecard zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet (ohne Nebenkosten). Die Möglichkeit zur Veräußerung zurückerworbener eigenen Aktien gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz dient dem Interesse der Gesellschaft, einen bestmöglichen Preis für die Aktien zu erzielen und ermöglicht es auch, die Aktien an neue Investoren im In- und Ausland zu verkaufen. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenpreis ermöglicht, so dass der bei einer Bezugsrechtsemission übliche Abschlag entfällt. Im Vergleich zu einem zeitlich gestreckten Verkauf der Aktien über die Börse führt dieses Vorgehen zu einem umgehenden Mittelzufluss und vermeidet für den vereinnahmten Gesamtverkaufspreis die Unsicherheiten der künftigen Börsenkursentwicklung. Die Gesellschaft wird so in die Lage versetzt, sich im Rahmen der jeweiligen Börsenverfassung bietende Chancen schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Die Summe der während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten eigenen Aktien

darf dabei einen rechnerischen Anteil von 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder, falls dieser Wert geringer ist, zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Verwendungsermächtigung nicht überschreiten. Auf diese 10 %-Höchstgrenze werden dabei Aktien angerechnet, die während der Laufzeit der Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz veräußert oder ausgegeben werden, z.B. bei einer Ausnutzung von genehmigtem Kapital, sowie Aktien, die zur Bedienung von Wandel- oder Optionschuldverschreibungen auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden. Durch die Orientierung des Veräußerungspreises am Börsenpreis wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes Rechnung getragen. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquoten durch Zukauf über die Börse aufrecht zu erhalten, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden, um kurzfristig günstige Börsensituationen zu nutzen. Das Vermögens- und Stimmrechtsinteresse der Aktionäre wird somit angemessen gewahrt. Die Verwaltung wird sich bei Festlegung des endgültigen Veräußerungspreises – unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen etwaigen Abschlag vom Börsenpreis so niedrig wie möglich zu halten. Konkrete Pläne für eine Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Ausschluss von Spitzenbeträgen bei Veräußerungsangebot an alle Aktionäre (Buchstabe d))

Bei einer Veräußerung der eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre soll der Vorstand berechtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Veräußerungsangebots an alle Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Insgesamt darf die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts nach Buchstabe c) Ziffer (2) bis (3) dieser Ermächtigung ausgegebenen und veräußerten eigenen Aktien 20 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder, falls dieser Wert geringer ist, im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese 20 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung auf der Grundlage anderer Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und/oder Sachleistung ausgegeben oder veräußert werden oder die aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung auf der Grundlage einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten auszugeben sind. Dadurch wird der Gesamtumfang einer bezugsrechtsfreien Verwendung eigener Aktien beschränkt.

Unterrichtung über eine Ausnutzung der Ermächtigung

Der Vorstand wird jeweils die nächstfolgende ordentliche Hauptversammlung über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung unterrichten.

* * * * *